

Satzung der Arbeitsloseninitiative Aurich

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsloseninitiative Aurich e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Aurich
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich/Ostfriesland eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein berät und unterstützt Arbeitslose. Er gibt Unterstützung beim Kontakt mit den entsprechenden Stellen, zurzeit vorwiegend Jobcenter und Arbeitsamt. Er hilft beim Ausfüllen von Formularen.
2. Er vertritt die Interessen der Arbeitslosen in der Öffentlichkeit. Hierzu gehören auch die psychischen Probleme der Arbeitslosen.
3. Der Verein bemüht sich um Erfahrungsaustausch der Arbeitslosen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Sonstige Zuwendungen
2. Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck -wie er in §2 festgelegt ist -unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Ablehnung ist ein beim Vorstand einzulegender Einspruch statthaft, über diesen entscheidet die nach dem Eingang beim Vorstand nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift bei einem Vorstandsmitglied oder in einer Mitgliederversammlung. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
5. Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Hierzu genügt für den Vorstandsbeschluss eine einfache Mehrheit.
 - a) Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - b) Gegen den Ausschließungsbeschluss, der schriftlich zu erfolgen hat, kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Mitteilung Einspruch beim Vorstand oder in einer Mitgliederversammlung erhoben werden; über diesen entscheidet die nach dem Eingang beim Vorstand die nächste Mitgliederversammlung.
 - c) Eine Mitteilung des Vorstandes an ein Mitglied gilt als bewirkt, wenn der Vorstand diese als eingeschriebenen Brief bei der Post zur Versendung gebracht hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet monatlich an jedem ersten Montag statt. Ein gesonderte Einladung erfolgt nicht.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies verlangt. Diese Mitgliederversammlung wird außerordentliche Mitgliederversammlung genannt.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangen. Diese Mitgliederversammlung wird außerordentliche Mitgliederversammlung genannt.
4. Es findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.
5. Eine schriftliche Einladung unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen hat zu erfolgen:
 - a) Bei der Jahreshauptversammlung
 - b) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) Beim Widerspruch eines Mitgliedes bei einer Aufnahme oder Ausschluss
 - d) Bei Vorstandswahlen
6. Bei einer schriftlichen Einladung muss eine Tagesordnung enthalten sein.
7. Vorstandswahlen sind möglichst auf einer Jahreshauptversammlung durchzuführen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Jahresbericht
 - b) den Kassenbericht
 - c) den Kassenprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - i) Auflösung des Vereins.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder Schatzmeisterin und zwei Stellvertretern.
2. Dem Vorstand obliegt, soweit sich nicht die Mitgliederversammlung die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten vorbehalten hat, die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Vorstand i.S. § 26 BGB sind der(die) erste Vorsitzende, der(die) zweite Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nur alle drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen sind geheim.
5. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Die Einladung findet durch den ersten Vorsitzenden statt, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. Die Einladung hat in persönlicher Form durch mündliche oder schriftliche oder per E-Mail zu erfolgen. Ist ein Vorstandsmitglied nicht dauerhaft persönlich zu erreichen, muss dieses Mitglied schriftlich eingeladen werden.
8. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste oder zweite Vorsitzende oder Schatzmeister.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit oder geringer Bedeutung auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Es dürfen jedoch keine kurz vorher verabschiedeten Beschlüsse geändert werden, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder angehört werden.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Hierbei müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vorstandsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden, bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung muss die schriftlich erfolgen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergeschrieben und sowohl vom Verfasser des Protokolls sowie von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern in der fristgemäßen Einladung der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mitgeteilt worden ist.
2. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung den Verein aufzulösen ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer ersten Einladung zu diesem Punkt müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein. Wird innerhalb eines Monats erneut zu diesem Punkt eingeladen, entfällt diese Beschränkung.
3. Bei Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen, das nach Begleichung aller noch bestehender Verbindlichkeiten verbleibt, der ALSO Oldenburg zu oder einer anderen unabhängigen Arbeitsloseninitiative. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes Aurich.

Die Änderungen dieser Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung am 3. April 2017 beschlossen.

Vom Amtsgericht Aurich am 29.11.2017 genehmigt.